

GZ: DSB-D122.984/0003-DSB/2018

Sachbearbeiter: Michael A*****, LL.M.

Ernst Sperl

Achleiten 139
4752 Riedau

Datenschutzbeschwerde (Geheimhaltung)
Johann E*****/ Ernst Sperl
Bescheid der Datenschutzbehörde

per E-Mail: ernst.sperl@aon.at

B E S C H E I D

S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet über die Datenschutzbeschwerde des Johann E***** (Beschwerdeführer) vom 30.5.2018 gegen Ernst Sperl (Beschwerdegegner) wegen Verletzung im Recht auf Geheimhaltung wie folgt:

1. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer dadurch im Recht auf Geheimhaltung verletzt hat, indem er den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4.10.2017, GZ Agrar01 – 122 - 2017, BHGMJagd-2017-398751/3-SAM, samt den darin angeführten personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers (Funktion, Name, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse) mittels Link auf der Webseite mit der URL „<http://members.aon.at/sperl/naturGmAusnahmen.htm>“ veröffentlichte (URL des Bescheides als PDF-Dokument: „http://riedau.info/natur_GmAnfrage3BescheidLaakirchen.pdf“).
2. Dem Beschwerdegegner wird aufgetragen, innerhalb einer Frist von vier Wochen bei sonstiger Exekution die gemäß Punkt 1 veröffentlichten personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers zu entfernen.

Rechtsgrundlagen: §§ 1 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 5 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idGF; Art. 58 Abs. 2 lit. d, Art. 77 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, ABl. Nr. L119 S. 1.

B E G R Ü N D U N G

A. Vorbringen der Parteien und Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer behauptete eine Verletzung im Grundrecht auf Datenschutz und brachte in seiner Beschwerde vom 30.5.2018, bei der Datenschutzbehörde eingelangt am 7.6.2018, im Wesentlichen vor, er sei Jagdleiter der Jagdgesellschaft Laakirchen und scheine somit im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4.10.2017, GZ Agrar01 – 122 - 2017, BHGMJagd-2017-398751/3-SAM, betreffend die Anordnung eines Zwangsabschlusses von Hühnerhabichten und Bussarden als Zustellbevollmächtigter auf. Er bekleide jedoch kein öffentliches Amt. In diesem Bescheid seien personenbezogene Daten (Name, Post- und E-Mail-Adresse) von ihm angeführt. Der Beschwerdegegner habe diesen Bescheid von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden im Rahmen des Umweltinformationsrechtes beantragt und schließlich auch erhalten. Die personenbezogenen Daten seien von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden nicht anonymisiert worden, der Beschwerdegegner sei jedoch von dieser auf die Datenschutzbestimmungen im Falle einer Veröffentlichung hingewiesen worden. Der Beschwerdegegner habe diesen Bescheid in vollem Umfang und ohne Anonymisierung auf seiner Webseite <http://members.aon.at/sperl/naturGmAusnahmen.htm> veröffentlicht. Der Beschwerdegegner sei mit Schreiben vom 29.3.2018 aufgefordert worden, die entsprechenden Daten zu löschen bzw. zu anonymisieren. Dieser Aufforderung sei er jedoch nicht nachgekommen.

2. Der Beschwerdegegner brachte in seiner Stellungnahme vom 20.6.2018 im Wesentlichen vor, die veröffentlichten Unterlagen seien Umweltinformationen und von der Behörde auf Grundlage der Umweltinformationsgesetze (UIG, Oö. USchG) übermittelt worden. Ziel der Richtlinie 2003/4/EG, umgesetzt in den Umweltinformationsgesetzen, sei die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt. Eine Einschränkung der Verwendung von Umweltinformationen, die auf Grundlage der Umweltinformationsgesetze mitgeteilt worden seien, widerspreche dem UVS Wien zufolge dem Sinn und Regelungszweck dieser Gesetze. Die Anonymisierung schutzwürdiger Informationen unterliege der auskunftspflichtigen Behörde. Im Hinblick auf die Erwägungsgründe der Richtlinie 2003/4/EG sowie § 6 Abs. 3 UIG bestehe kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung, wenn die Geheimhaltung bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten erfolgen solle. Der Beschwerdeführer sei in den veröffentlichten Unterlagen in Ausübung der öffentlichen Funktion als Jagdleiter (§ 21 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz) und Bezirksjägermeister (§ 85 Oö. Jagdgesetz) angeführt, sodass keine Geheimhaltungsinteressen verletzt seien. Name, Funktion, Adresse, E-Mail und Telefonnummer seien auch auf der Seite des Landesjagdverbandes abrufbar.

3. Mit Stellungnahme vom 17.8.2018 brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, Ziel des Oö. Umweltschutzgesetzes sowie des UIG sei die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, nicht jedoch die persönliche Verunglimpfung von Personen und Veröffentlichung personenbezogener Daten.

B. Beschwerdegegenstand

Aufgrund des Vorbringens des Beschwerdeführers ergibt sich, dass Beschwerdegegenstand die Frage ist, ob der Beschwerdegegner durch Veröffentlichung der Funktion, des Namens sowie der Post- und E-Mail-Adresse des Beschwerdeführers auf seiner Website, angeführt im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4.10.2017, GZ Agrar01 – 122 - 2017, BHGMJagd-2017-398751/3-SAM, gegen das Recht des Beschwerdeführers auf Geheimhaltung gemäß § 1 DSG verstoßen hat.

C. Sachverhaltsfeststellungen

1. Der Beschwerdegegner hat den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4.10.2017, GZ Agrar01 – 122 - 2017, BHGMJagd-2017-398751/3-SAM, auf Grundlage der Umweltinformationsgesetze (UIG, Oö. USchG) von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden mit vollem Personenbezug erhalten und auf seiner Webseite veröffentlicht.
2. Es liegt keine Einwilligung des Beschwerdeführers betreffend die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten vor.
3. Die URL <http://members.aon.at/sperl/naturGmAusnahmen.htm> gestaltet sich auszugsweise wie folgt (Formatierung nicht 1:1 wiedergegeben):

Ausnahmebewilligungen
Jagd und Naturschutz
Bezirk Gmunden

Anfragen und Auskünfte im Rahmen der Umweltinformationsrechte durch Ernst Sperl

2 Ausnahmegenehmigungen Habichte und Bussarde
[Mail der BH Gmunden vom 30. Jänner 2018](#)

Anforderung Bescheide (und Entscheidungsgrundlagen)
[Mail vom 31. Jänner 2018](#)

Zwangabschussbescheid Laakirchen vom 4. Oktober 2017
[Agrar01 – 122 - 2017, BHGMJagd-2017-398751/3-SAM](#)

4. Mit dem in Punkt C.3. ersichtlichen Link „Agrar01 – 122 - 2017, BHGMJagd-2017-398751/3-SAM“ gelangt man zum Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4.10.2017, GZ Agrar01 – 122 - 2017, BHGMJagd-2017-398751/3-SAM, als PDF-Dokument mit der URL http://riedau.info/natur_GmAnfrage3BescheidLaakirchen.pdf. In diesem Bescheid sind Funktion, Name, postalische Anschrift und E-Mail-Adresse des Beschwerdeführers angeführt (Formatierung nicht 1:1 wiedergegeben):



Bezirkshauptmannschaft Gmunden
4810 Gmunden • Esplanade 10

LAND
OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen: Agrar01 – 122 - 2017
BHGMJagd-2017-398751/3-SAM

JAGDGESELLSCHAFT LAAKIRCHEN,
VERTR. DURCH BJM. JL. JOHANN E.
4663 LAAKIRCHEN,

Bearbeiter/-in: Asbrid: _____
Tel: (+43 7612) 792-63516
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

JAGDAUSSCHUSS LAAKIRCHEN,
VERTR. DURCH OBMANN DOMINIK S.
4663 LAAKIRCHEN,

www.bh-gmunden.gv.at

Gmunden, 04.10.2017

- GENOSSENSCHAFTSJAGD LAAKIRCHEN
- ANORDNUNG EINES ZWANGSABSCHUSSES
VON HÜHNERHABICHTEN + BUSSARDEN

BESCHIED

Die Jagdgesellschaft Laakirchen hat in Abstimmung mit dem Jagdausschuss Laakirchen mit Eingabe vom 04.10.2017 um den Abschuss von Hühnerhabicht und Bussarden angesucht.

Hierüber ergeht nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates Gmunden von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden nachstehender

SPRUCH

Dem Antrag wird Folge gegeben und der Jagdgesellschaft Laakirchen aufgetragen, den Bestand an *Hühnerhabichten und Bussarden um jeweils drei Stück* im genossenschaftlichen Jagdgebiet Laakirchen zu vermindern.

Die Hühnerhabichte und Bussarde können ab 04.10.2017 bis 15.03.2018 bei Beachtung der nachstehenden Bedingungen und Auflagen erlegt bzw. gefangen werden:

1. Die Hühnerhabichte und Bussarde dürfen nur durch Abschuss oder Verwendung eines Habichtkorbes, und zwar eines solchen, in dem das Tier lebend gefangen wird, gefangen bzw. getötet werden.
2. Jedes erlegte Stück ist *unverzüglich dem Amtstierarzt (Tel. Nr. 07612-792-63 470) vorzulegen*, der den rechtmäßigen Abschuss bzw. Fang auf der Abschussmeldung bestätigt.
3. Sollten sich im Habichtkorb andere Greifvögel (Sperber, Milane, Weihen, Falken oder eulenartige Vögel) fangen, sind diese sofort in Freiheit zu setzen.
4. Der Abschuss bzw. der Fang darf nur von den *Jagdgesellschaftern oder von Jagdschutzorganen* erfolgen und ist umgehend mittels Abschussmeldung anzuzeigen.

RECHTSGRUNDLAGE:

§ 49 Abs. 2 des Oö. Jagdgesetzes vom 03.04.1964, LGBl. Nr. 32 idgF.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unter www.bh-gmunden.gv.at >
Kommunikation mit der Bezirkshauptmannschaft Gmunden.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die **Beschwerde** (samt Beilagen) ist mit 30,- Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15,- Euro **pauschal** zu vergebühren sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt.

Die Gebühr ist **unter Angabe des Verwendungszwecks** (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei **elektronischer Überweisung** der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Information an:

- Steuernummer / Abgabekontonummer:	10 99 99 102
- Abgabenart:	EEE – Beschwerdegebühr
- Zeitraum:	Datum des Bescheides

Die **Entrichtung der Gebühr** ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung **nachzuweisen**. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis:

Eingaben (ausgenommen jene des Bewilligungswerbers) zur Wahrung der rechtlichen Interessen in Verfahren zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sind gebührenbefreit.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Nach der in der Rechtsgrundlage angeführten Gesetzesstelle kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksjagdbeirates und des Jagdausschusses anordnen, dass der Jagd-ausübungsberechtigte, notfalls unabhängig von den Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist den Wildstand überhaupt oder den Bestand einer bestimmten Wildart im bestimmten Umfang vermindert, wenn einer der in § 48 Abs. 3 lit. a) bis e) genannten Gründe vorliegt.

Die Antragsteller haben in ihrer oben zitierten Eingabe glaubhaft gemacht, dass durch einige Hühnerhabichte und Bussarde die Landwirtschaft in Laakirchen, speziell in den Bereichen

- Koppelstatt-Ölling und
- Kranabeth

durch Dezimierung des Hühnerbestandes und von freilaufendem Geflügel erheblich Schaden erlitten hat.

- Seitens des Amtstierarztes wurde dem beantragten Zwangsabschuss nicht zugestimmt, da für Schäden am Geflügelbestand die Möglichkeit besteht einen Schadenersatz, welcher beim Oö. Landesjagdverband geltend zu machen ist, zu beantragen. Im Bedarfsfall würde selbstverständlich bei der Antragstellung eine Unterstützung zugesagt werden.

Der Amtstierarzt hat weiters ausgeführt, dass er nicht denkt, das Problem durch den Zwangsabschuss in Zukunft verhindern zu können.

- Der forsttechnische Amtssachverständigen sowie der Bezirksjagdbeirat Gmunden, vertr. durch Bezirksjägermeister Johann Enichlmair haben sich der Argumentation des Antragstellers angeschlossen und unter Beachtung der im Spruch aufgezählten Bedingungen und Auflagen dem zwangsweisen Abschuss von jeweils zwei Hühnerhabichten und Bussarden zugestimmt.

Da die Behörde der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen für die Anordnung eines Zwangsabschusses gegeben zu sein scheinen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Förderung im gegenständlichen Fall nicht mehr beantragt werden kann, da entweder ein Förderung oder ein Zwangsabschuss genehmigt werden darf. Eine entsprechende Meldung des erteilten Zwangsabschusses hat somit gleichzeitig an das Amt der Oö. Landesregierung zu erfolgen.

DIESER BESCHEID ERGEHT AN:

1. die Jagdgesellschaft Laakirchen, z. Hd. BJM. J.L. Johann E
4663 Laakirchen,
**mit dem Hinweis,
die erlegten Habichte / Bussarde umgehend dem Amtstierarzt vorzulegen**
per E-Mail: @aon.at
2. den Jagdausschuss Laakirchen, z. Hd. des Obmannes Dominik :
4663 Laakirchen,
per E-Mail: @gmx.at
3. den Bezirksjagdbeirat Gmunden, z. Hd. des Bezirksjägermeisters,
Herrn Johann , 4663 Laakirchen,
per E-Mail: @aon.at
4. die Abt. I - den Forstdienst im Haus
per E-Mail:
5. die Abt. I - den Amtstierarzt - im Hause
mit der Bitte
um Durchführung der Kontrollen wenn Habichte / Bussarde erlegt wurden
per E-Mail:
6. Amt der Oö. Landesregierung,
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung,
Abteilung Land- und Forstwirtschaft, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1
z. Hd. HR. Dr. Helmut Mülleder
zur Info – im Hinblick auf die Meldepflicht
per E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

Für den Bezirkshauptmann:

Astrid S:

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtsignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an
die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Beweiswürdigung: Beweise wurden aufgenommen durch die Eingaben der Parteien sowie durch eine amtswegige Recherche auf der Webseite des Beschwerdegegners.

D. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

1. Zur Rechtslage

Maßgeblich ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung der Datenschutzbehörde, außer es handelt sich um die Beurteilung eines Verhaltens zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Beschwerdegegenständlich wird jedoch nicht auf einen bestimmten Stichtag oder Zeitraum abgestellt, vielmehr dauert die behauptete Rechtsverletzung noch an, sodass daher die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung der Datenschutzbehörde maßgeblich ist.

2. Zur Veröffentlichung:

1. Bei den beschwerdegegenständlichen Daten (Funktion, Name, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse) handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Z 1 DSGVO.

2. Das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz - UIG) sowie das Landesgesetz vom 4. Juli 1996 über Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Oö. Umweltschutzgesetz 1996 - Oö. USchG) regeln (unter anderem) das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Bei informationspflichtigen Stellen handelt es sich gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 UIG bzw. § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. USchG etwa um Verwaltungsbehörden. Die Anwendbarkeit des UIG oder des Oö. USchG hängt davon ab, ob sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Landessache (§ 14 Abs. 1 Oö. USchG) oder Bundessache (§ 3 Abs. 1 UIG) sind. Sinn und Zweck dieser Bestimmungen ist somit die Regelung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen.

3. Im gegenständlichen Verfahren geht es aber nicht um das Verhältnis zur Bezirkshauptmannschaft Gmunden als informationspflichtige Stelle, sondern um die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung des im Rahmen des Informationsrechtes gemäß den obigen Bestimmungen erhaltenen (nicht anonymisierten) Bescheides durch den Beschwerdegegner. Es kann im vorliegenden Verfahren also dahingestellt bleiben, ob die Bezirkshauptmannschaft Gmunden eine Anonymisierung hätte vornehmen müssen. Die vom Beschwerdegegner ins Treffen geführte Bestimmung des § 6 Abs. 3 UIG regelt wiederum nur die Mitteilung von Umweltinformationen durch informationspflichtigen Stellen und wäre im Übrigen auch nur dann anwendbar, wenn sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Bundessache (§ 3 Abs. 1 UIG) sind. Vielmehr war der Beschwerdegegner selbst dafür verantwortlich zu prüfen, ob die Veröffentlichung des Bescheides mit vollem Personenbezug vorgenommen werden kann.

4. Weder dem Unions- noch dem österreichischen Recht lässt sich ein allgemeiner Vorrang der Information der Öffentlichkeit gegenüber dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten entnehmen. Vielmehr bedarf es einer Einzelfallbeurteilung, ob die Veröffentlichung von Informationen das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten überwiegt.

Konkret war also zu prüfen, ob die Veröffentlichung des genannten Bescheides mit vollem Personenbezug Deckung in Art. 6 DSGVO bzw. § 1 Abs. 2 DSG findet.

Da – wie festgestellt – keine Einwilligung des Beschwerdeführers hinsichtlich der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten vorliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO und § 1 Abs. 2 2. Fall DSG), bleibt im konkreten Fall als Rechtsgrundlage nur die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO und § 1 Abs. 2 3. Fall DSG). Diese steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die verfahrensgegenständliche Veröffentlichung jedenfalls das Grundrecht auf Datenschutz des Beschwerdeführers überwiegt.

Dem Vorbringen des Beschwerdegegners, eine Einschränkung der Verwendung von Umweltinformationen, die auf Grundlage der oben genannten Umweltinformationsgesetze mitgeteilt wurden, widerspreche dem Sinn und dem Regelungszweck dieser Gesetze, ist entgegenzuhalten, dass es der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers gerade aber nicht bedarf, um dem Sinn und Zweck der oben genannten Regelungen Rechnung zu tragen. Vielmehr geht es um die Information der Öffentlichkeit über den angeordneten Zwangsabschuss von je drei Stück Hühnerhabichten und Bussarden im genossenschaftlichen Jagdgebiet Laakirchen.

5. Der Umstand, dass die vom Beschwerdegegner veröffentlichten personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers ohnehin auf der Webseite des Oö. Landesjagdverbandes ersichtlich sind, kann nicht schon dazu führen, dass diese personenbezogenen Daten als allgemein verfügbar im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG gelten. Würde dies bejaht werden, wäre ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung von Daten – bloß, weil sich diese auch an beliebiger Stelle im Internet finden lassen – stets ausgeschlossen und zwar selbst dann, wenn die verfügbaren Daten mit anderen – nicht allgemein verfügbaren – verknüpft werden.

6. Die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers ist daher nicht erforderlich und damit nicht gerechtfertigt. Es fehlt somit an der Rechtmäßigkeit der vom Beschwerdegegner in diesem Ausmaß vorgenommenen Verarbeitung.

7. Der Datenschutzbehörde erscheint die Anweisung gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. d DSGVO an den Beschwerdegegner, die nach wie vor auf der Webseite des Beschwerdegegners aufscheinenden personenbezogenen Daten betreffend den Beschwerdeführer zu entfernen als geeignet, die Verarbeitungsvorgänge in Einklang mit der DSGVO zu bringen.

Der Beschwerde war daher spruchgemäß stattzugeben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde **ist bei der Datenschutzbehörde einzubringen** und muss

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (GZ, Betreff)
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren sowie
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, enthalten.

Die Datenschutzbehörde hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten entweder durch **Beschwerdevorentscheidung** ihren Bescheid abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens **dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen**.

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist **gebührenpflichtig**. Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt **30 Euro**. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Die Entrichtung **der Gebühr** ist bei Einbringung der Beschwerde **gegenüber der Datenschutzbehörde** durch einen der Eingabe anzuschließenden von einer Geschäftsstelle der Post oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift (im Original) **nachzuweisen**. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine **Meldung an das zuständige Finanzamt**.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat **aufschiebende Wirkung**. Die aufschiebende Wirkung kann im Spruch des Bescheids ausgeschlossen worden sein oder durch einen eigenen Bescheid ausgeschlossen werden.

3. Dezember 2018
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL

	Unterzeichner	serialNumber=1119505,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2018-12-04T08:06:40+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.